

Amtshafft zur Laibacher Zeitung.

Nr. 12.

Dinstag den 15. Jänner

1850.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 79.

Nr. 664.

Kundmachung.

Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 24. December 1849 wird hiemit bekannt gemacht, daß die Dividende für das II. Semester 1849 mit Fünfunddreißig Gulden B. W. für jede Bank-Actie bemessen worden ist. — Dieser Betrag von 35 fl. B. W. pr. Actie kann vom 8. Jänner l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittung in der hierortigen Actien-Casse behoben werden. — Von dem hiernach noch verbleibenden Gewinne des Jahres 1849 werden 400,000 fl. zur Abschreibung von den Kosten des Bank-Gebäudes verwendet, und 876,724 fl. 47 $\frac{3}{4}$ kr. in den Reservefond des Institutes hinterlegt. — Wien am 8. Jänner 1850.

Pipish, Sina,
Bank-Gouverneur. Bankgouvern. Stellvertreter.
Mayer, Bank-Director.

3. 74. (3)

Nr. 513.

Kundmachung über die Constituierung der neuen k. k. Steuerämter im Kronlande Krain. — Die neuen k. k. Steuerämter haben am 26. Jänner d. J. ihre Amtswirksamkeit zu beginnen. — Zu diesem Ende werden die gegenwärtig bestehenden bezirksobrigkeitslichen Steuerämter am 21. Jänner d. J. geschlossen. — Am 22. Jänner d. J. müssen alle bei den neuen Steuerämtern als Einnehmer, Controllore und Amtsdiener angestellte Individuen unausbleiblich und bei Verlust ihres Dienstes in ihrem neuen Bestimmungsorte eingetroffen seyn. — Am 23. Jän. d. J. haben sämtliche bei den neuen Steuerämtern Angestellte den Dienstleid in die Hände des ihnen vorgesetzten k. k. Herrn Bezirkshauptmannes abzulegen, und am 24. Jän. d. J. die Uebernahme der Steuer-, dann der politischen Cassen und Depositen-Gegenstände und Geschäfte von den bisher bestandenen bezirksobrigkeitslichen Amtmännern zu pflegen, welche diesfalls durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften die geeigneten Weisungen erhalten. — Mit 26. Jänner d. J. angefangen, haben die Contribuenten alle Einzahlungen an ihre neuen Steuerämter zu leisten. — Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain. Laibach am 9. Jänner 1850.

3. 52. (3)

Nr. 23779.

Kundmachung, betreffend die Verleihung der Friedrich Weitenhüller'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung für das Jahr 1850. — Die Friedrich Weitenhüller'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftung, im Beitrage von 28 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr. G. M., kommt für das Jahr 1850 zu verleihen. — Zum Genusse derselben sind wohlerzogene Mädchen armer Eltern, welche sich in wirklichem Brautstande befinden, berufen. — Diejenigen, welche sich diesfalls in Bewerbung setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweisung der obgedachten Stiftungseigenschaften erforderlichen Documenten bis Ende Jänner 1850 an die Statthalterei des Kronlandes Krain zu überreichen. — K. K. illyr. Gubernium. Laibach den 15. Dec. 1849.

3. 55. (2)

Nr. 10975.

Kundmachung. Die k. k. Tabak-Großstrafik zu Roßegg in Kärnten wird im Bege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterialbedarf bei dem k. k. Districts-Verlage in Villach zu fassen, welcher 2 $\frac{1}{4}$ Meilen entfernt ist, und es sind demselben 30 Strafkanten zugewiesen. —

Gedachte Großstrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 einen Verschleiß an Tabakmateriale mit 12,750 Pfund und im Gelde mit 0660 fl. 41 $\frac{3}{4}$ kr. —

Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 3 $\frac{1}{4}$ Percent vom Tabakverschleiß überhaupt, und mit Einrechnung des auf 134 fl. 55 $\frac{1}{4}$ kr. entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 384 fl. 42 kr. — Auch der Stämpelverschleiß à 2 % liefert einen Ertrag von ungefähr 30 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr., doch hat nur die Tabakverschleiß-Provision den Gegenstand des Anbotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher des Materials nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vor geschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution, im Betrage von 440 fl. für den Tabak und Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage

der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 Percent der Caution als Vadum, in dem Betrage von 44 fl., vorläufig bei der Kameral-Bezirkscasse zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 18 Februar 1850, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großstrafik zu Roßegg in Kärnten,“ bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigelegten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Vadum, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Vadiden jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Vadum des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Brechens, die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf 3 Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragsnachweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Den noch nach dem früheren Commissions-Systeme feststellten Tabak- und Stämpel-Großverschleipern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersezung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefalle hiedurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen unfähig erklärt, dann Jene, welche wegen eines Brechens, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhstand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums ver-

urtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleipern von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — (Formular eines Offertes auf 30 kr. Stämpel.) Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großstrafik zu Roßegg in Kärnten, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen folgen mit. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort) — (Von Außen.) Offert zur Erlangung der Tabak-Großstrafik zu Roßegg in Kärnten.

3. 67. (2)

Nr. 52.

Kundmachung.

Bei dem Oberpostamte in Laibach ist die Stelle des provisorischen controllirenden Officials mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung im gleichen Betrage zu besetzen. Die Bewerber haben ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Kenntniß von der Postmanipulation, dann der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen im vorgeschriebenen Bege längstens bis 30. Jänner l. J. bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen. Zugleich aber zu bemerken, ob, und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des gedachten Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 5. Jänner 1850.

3. 59. (1)

Nr. 7452.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird dem Georg Dobrauz und der Elisabeth Skoul, so wie deren Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Margaretha Smuk von Bir, im Bezirke Egg und Kreutberg, die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung einiger, auf ihrer im Grundbuche der Herrschaft Münsendorf sub Urb. Nr. 50 vorkommenden, in Eschernutsch liegenden sogenannten Brodnitschen Kaische intabulirten Posten, und zwar:

- der Schuldbligation des Georg Dobrauz ddo. et intab. 17. März 1795 pr. 59 fl. 30 kr.;
- der Schuldbligation eben desselben ddo. 26 April, intab. 11. Mai 1799 pr. 100 fl. E. W., und
- des Ehevertrags der Elisabeth Skoul ddo. 30. October 1790, intab. 14. Jänner 1810 für das Zubringen von 100 fl. E. W. sammt Naturalien, — eingebracht.

Da der Aufenthalt der Geplagten oder ihrer Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Anton Rudolf als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die obenannten Geplagten oder ihre Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 8. Februar 1850, Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssitzung, festsitzen, oder inzwischen ihrem aufgestellten Herrn Vertreter die nötigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, widrigs sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zu zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 26. December 1849.

Beauftragt, unverweilt auf meinen neuen Bestimmungsort Salzburg abzugehen, und dieser Weisung noch im Zustande einer Unpaßlichkeit Folge leistend, war ich vor meiner Abreise verhindert, mich von allen meinen Freunden und Bekannten persönlich zu verabschieden. Ich sehe mich daher bemühtiget, die Zuflucht zu diesem Blatte zu nehmen und bei meinem Scheiden aus einem Lande, in welchem ich 22 meiner schönsten Lebensjahre zubrachte, das mir eine werthe zweite Heimath war und von dem ich mich nur mit tiefer Wehmuth trenne, allen meinen Freunden und vielen Bekannten ein herzliches Lebewohl mit der Bitte zuzurufen, mir auch in der Ferne ein freundliches Andenken zu bewahren.

Laibach am 12. Jänner 1850.

Joseph Bouffleur.

